



Tierärztekammer Nordrhein
Tierärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Präsidenten -

☎ 02 51 - 53 59 4 - 0
Fax 02 51 - 53 59 4 - 24
E-Mail: info@tieraerztekammer-wl.de

Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Goebenstr. 50, 48151 Münster

Münster, 14. Februar 2013

An die
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/442

Alle Abg

Az.: 16223

Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrecht für Tierschutzvereine
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/77
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz am 20. Februar 2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

mit Überraschung und Betroffenheit mussten wir feststellen, dass die beiden Tierärztekammern des Landes Nordrhein Westfalen zu der öffentlichen Anhörung zum geplanten Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine am 20. Februar 2013 im Gegensatz zu der Anhörung im Jahre 2011 nicht mehr eingeladen wurden.

Wir bedauern dies sehr, da die beiden Tierärztekammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts von dem geplanten Gesetzesvorhaben in mancherlei Hinsicht unmittelbar betroffen sind.

Aus diesem Grunde möchten wir Sie auch ersuchen, uns die Teilnahme an der Anhörung doch noch zu ermöglichen.

Sollte dies nicht möglich sein, so bitten wir darum, unsere beigefügte Stellungnahme den Abgeordneten zur Kenntnis zu geben, damit sie diese bei Ihrer Entscheidung berücksichtigen können.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Josefine Starke
Präsidentin der Tierärztekammer
Nordrhein


Dr. Harri Schmitt
Präsident der Tierärztekammer
Westfalen-Lippe

Anlage
Stellungnahme



Tierärztekammer Nordrhein Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Präsidenten -

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrecht für Tierschutzvereine der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Die Tierärztekammern halten den Entwurf eines Verbandsklagerechts in der vorliegenden Fassung für in der Sache nicht notwendig, in der Ausgestaltung überzogen und dem Tierschutz in NRW nicht dienlich.

In der Begründung zum Gesetzentwurf führt die Landesregierung im Wesentlichen drei Gründe für den Regelungsbedarf an:

1. Ein Ungleichgewicht der Kräfte zwischen Tierhaltern und Tieren (Treuhanderschaft).
2. Gegen ein Zuwenig an Tierschutz kann nicht geklagt werden.
3. Mitwirkungsrechte an tierschutzrelevanten Rechtssetzungs- und Verwaltungsverfahren sollen etabliert werden.

Diese Gründe halten die Tierärztekammern aus folgenden Erwägungen für nicht überzeugend:

1. Ein Ungleichgewicht zu Ungunsten der Tiere ist objektiv in NRW nicht feststellbar. Die Belange der Tiere werden seit jeher engagiert, erfolgreich und mit der notwendigen Sachkompetenz von der nordrhein-westfälischen Tierärzteschaft vertreten. Diese Aufgabe hat der Gesetzgeber (§ 15 Abs. 2, § 16 a Tierschutzgesetz) daher auch mit guten Grund der Tierärzteschaft übertragen. Es entspricht auch dem Selbstverständnis der nordrhein-westfälischen Tierärzteschaft, diese Treuhänderstellung wahrzunehmen (§ 1 der Berufsordnung). Wir nehmen daher mit Befremden zur Kenntnis, dass der Tierärzteschaft in Nordrhein-Westfalen von der Landesregierung mit diesem Gesetzentwurf grundlos dieses Selbstverständnis abgesprochen und einer anderen Personengruppe übertragen wird.
2. Auch gegen ein Zuwenig an Tierschutz kann bereits heute geklagt werden. Die nach dem Tierschutzgesetz zuständigen Veterinärämter wirken durch ihre Arbeit, u. a. auch auf dem Klagewege, einem Zuwenig an Tierschutz tagtäglich entgegen. Das in Nordrhein-Westfalen für die Fachaufsicht über die Veterinärämter zuständige Landesamt stellt dabei sicher, dass bei der Aufgabenerfüllung der fachliche und rechtliche Rahmen eingehalten wird. Selbstverständlich sind auch Dienstaufsichtsbeschwerden ohne weiteres möglich. Von daher können wir kein Zuwenig an Tierschutz in NRW erkennen, der nicht auch ohne dieses Gesetzesvorhaben behoben werden könnte.
3. Mitwirkungsrechte für Tierschutzorganisationen an tierschutzrelevanten Rechtssetzungsverfahren sowie Informationsrechte zum Verwaltungshandeln sind bereits heute in Nordrhein-Westfalen umfänglich gegeben. Der Tierschutzbeirat des MKULNV, die §8-Kommission nach dem Tierschutzgesetz, Anhörungsrechte von Verbänden bei Gesetzgebungsverfahren und das Informationsfreiheitsgesetz sichern bereits jetzt eine umfangreiche Beteiligung und Einbindung der Tierschutzorganisationen in alle Belange des Tierschutzes.

Neben der fehlenden Notwendigkeit für ein Verbandsklagerecht im Tierschutz halten wir den vorliegenden Gesetzentwurf aus folgenden Gründen auch für überzogen und dem Tierschutz im Lande nicht dienlich:

1. Die umfangreichen Klage- und Informationsrechte der Tierschutzorganisationen laden zu öffentlichkeitswirksamen Kampagnen und Profilierungsversuchen ein. Diese führen dazu, dass ein fachlich wissenschaftlicher und lösungsorientierter Ansatz bei der Beurteilung von Tierschutzproblemen zu Gunsten einer Verrechtlichung und Politisierung zurückgedrängt wird.
2. Die Befriedigung der viel zu umfangreichen Klagen und Informationsrechte binden in den zuständigen Veterinärbehörden zusätzliche Kapazitäten, die für die originäre Tierschutzarbeit vor Ort fehlen. Das Vollzugsdefizit im Tierschutz wird sich auf diese Weise weiter vergrößern.
3. Gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Tierschutzorganisationen und den zuständigen Behörden belasten die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Institutionen bei der täglichen Tierschutzarbeit vor Ort. Auch diese Frontstellung wäre für den Tierschutz in Nordrhein-Westfalen nicht förderlich.

Zusammenfassung:

Die Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe lehnen den Entwurf aus den genannten Gründen ab und bitten die Landesregierung, das Gesetzesvorhaben im Interesse des Tierschutzes im Land nicht weiter zu betreiben. Sollte die Landesregierung dennoch an dem Gesetzgebungsvorhaben festhalten wollen, so müssen zumindest die viel zu weitgehenden Klage- und Informationsbefugnisse in einem neuen Entwurf auf ein sachgerechtes Maß reduziert, und in erster Linie fachkundigen, dem Tierschutz verpflichteten tierärztlichen Organisationen zuerkannt werden.